

Übersicht Aufbewahrungspflicht

Behandlung		
Art der Aufzeichnung	Rechtliche Grundlage	Frist
Aufzeichnungen über zahnärztliche Behandlung einschl. KFO (Patientenkartei, Einwilligungen, Planungsmodelle, Fotografien, Analysen etc.)	§ 12 MBO-BZÄK § 630 f Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ mindestens 10 Jahre ➤ maximal 30 Jahre nach Abschluss der letzten Behandlungsleistung**
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Durchschriften)	§ 12 Abs. 2 Bundesmantelvertrages – Zahnärzte (BMV-Z)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 1 Jahr nach dem Tag der Feststellung
Betäubungsmittel (Nachweis über Verbleib und Bestand)	§ 13 Abs. 3 Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (BtMVV)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 3 Jahre von der letzten Eintragung
Heil- und Kostenpläne KBR, PAR, ZE	§ 630f Abs. 3 BGB + § 8 Abs. 3 Satz 3 BMV-Z	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung
Konformitätserklärungen nach MPG (ZE und KFO)	§ 7 Abs. 5 Satz 3 MPG	<ul style="list-style-type: none"> ➤ mindestens 5 Jahre ➤ im Falle von implantierbaren Med. Produkten mindestens 15 Jahre aufzubewahren
Materialbelege (KBR, KFO, ZE)	§ 630f Abs. 3 BGB	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung
Situations- und Planungsmodelle (ZE, KFO, PAR, KBR)	§ 630f Abs. 3 BGB + § 12 Abs. 1 MBO der BZÄK und neu § 8 Abs. 3 BMV-Z	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung
Terminbuch	§ 147 Abs. 1, 3, 4 AO	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 10 Jahre

Übersicht Aufbewahrungspflicht

Personalunterlagen		
Art der Aufzeichnung	Rechtliche Grundlage	Frist
Abrechnungen, Buchungen, Lohn und Gehaltskonten, Lohnsteueranmeldung	§ 147 Abs 1,3,4, AO § 257 Abs 1,4,5 HGB	➤ 10 Jahre (6 Jahre, wenn keine Buchung oder Bilanz)
Arbeitsmedizinische Vorsorge Pflicht: „G42“ – Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen „G 24“ – Hautbelastung wegen dem Tragen von Handschuhen Angebot: „G37“ – Augenbelastung	§§ 4 Abs. 1 ArbMedVV, AMR 2.1	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erstuntersuchung vor Aufnahme der Beschäftigung ➤ Wiederkehrend spätestens nach 3 Jahren nach BioStoffV ➤ bei Verletzungen, Unfällen
Vorsorge Jugendliche	§ 32, 33, 34 JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erstuntersuchung vor Aufnahme der Beschäftigung ➤ 1 Jahr nach Beginn der Ausbildung
Arbeitsmedizinische Vorsorgekartei	§ 3 Abs. 4 ArbMedVV, AMR 6.1.2 Abs. 4	➤ bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers
Arbeitsmedizinische Vorsorgebescheinigung	§ 3 Abs. 4 ArbMedVV	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 10 Jahre nach Ausscheiden ➤ Arbeitnehmer erhält eine Kopie
	§ 41 JArbSchG	➤ bis zum 18 Lebensjahr
Arbeitszeitnachweise	§ 16 Abs. 2 ArbZG	➤ 2 Jahre
Aufzeichnung über die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter	§ 27 Abs. 5 MuSchG	➤ mind. 2 Jahre nach letztem Eintrag
Bewerbungsunterlagen	§ 26 BDSG, § 15 Abs. 4 AGG, Art. 13 DGSVO	➤ 3 Monate / max. 6 Monate
Einweisung in Gerätebedienung (Medizinprodukte)	§ 4 Abs. 3 MPBetreibV i.V. mit § 12 MPBetreibV	➤ für die Dauer des Betriebes und 5 Jahre nach Aussonderung

Übersicht Aufbewahrungspflicht

Fortbildungsnachweise Vertragszahnarzt	§ 95d Abs. 3 SGB V	➤ Nachweis spätestens 2 Jahre nach Ablauf des 5 Jahres Zeitraums
Gehaltslisten	§ 147 Abs. 1, 3, 4 AO	➤ 10 Jahre
Jugendschutzunterlagen	§ 50 Abs. 2 JArbSchG	➤ 2 Jahre nach letztem Eintrag
Kontaktdaten Personal	§ 195 BGB	➤ 3 Jahre nach Ausscheiden
Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers	§§ 39b Abs. 1, Satz 4-6 EStG	➤ bis zum Ausscheiden und dann bis Ablauf des Kalenderjahres
Unterweisung von Mitarbeitern	§ 12 ArbSchG, ArbMedVV, § 4 DGUV V 1	➤ bei Einstellung, spätestens 1x jährlich, bei Veränderungen ➤ Aufbewahrung 5 Jahre und 5 Jahre nach Ausscheiden empfohlen
	§ 14 Abs. 4 BioStoffV, TRBA 250 7.2.1 und 7.2.3	
	§ 12 BetrSichV	
	§ 14 Abs. 2 GefStoffV	
	§ 63 Abs. 1 StSchV	
	§ 8 Abs. 1 OStrV	
	DSGVO, BDSG	
Unterweisung Jugendliche	§ 29 JArbSchG	➤ halbjährlich wiederholen
Stammdaten, Vertragsdaten	§ 147 Abs 1,3,4, AO § 257 Abs 1,4,5 HGB	➤ 10 Jahre nach Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses
Verzeichnis der im Betrieb beschäftigten Jugendlichen	§ 50 Abs. 2 JArbSchG	➤ 2 Jahre nach der letzten Eintragung

Übersicht Aufbewahrungspflicht

Röntgen		
Art der Aufzeichnung	Rechtliche Grundlage	Frist
Abnahmeprüfung von Röntgengeräten inkl. Referenzaufnahmen	§117 Abs. 2 Nr. 1 StrSchV	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufbewahrung für die Dauer des Betriebes, ➤ mindestens 3 Jahre nach Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung
Einweisung bei Inbetriebnahme	§ 98 Abs. 4 StrlSchV	<ul style="list-style-type: none"> ➤ für die Dauer des Betriebes
Jährliche Unterweisung Mitarbeiter	§ 63 Abs. 1 i.V. mit Abs. 6 StrSchV	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 5 Jahre
Unterweisung helfende Person	§ 63 Abs. 1 i.V. mit Abs. 6 StrSchV	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 1 Jahr
Konstanzprüfungen	§ 117 Abs. 2 StrlSchV	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung
Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen	§ 85 Abs. 2 Satz 1 und 2 StrlSchV	<ul style="list-style-type: none"> ➤ für Untersuchungen bei einer volljährigen Person 10 Jahre, bei einer Minderjährigen Person bis zum 29. Lebensjahr ➤ Rö.-Behandlungen spielen in der ZA-Praxis keine Rolle
Sachverständigenprüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen des Betriebs	§ 117 Abs. 2 Nr. StrSchV	<ul style="list-style-type: none"> ➤ für die Dauer des Betriebes des Gerätes
Sachverständigenprüfung, wiederkehrende Prüfung	§ 88 StrSchV	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 5 Jahre, ➤ Vernichtung erst nach neuer Überprüfung

Übersicht Aufbewahrungspflicht

Prüfungen – Nachweise		
Art der Aufzeichnung	Rechtliche Grundlage	Frist
Aufzüge	§§ 14-15 BetrSichV	➤ Prüfung vor Inbetriebnahme und dann alle 2 Jahre
Druckkessel (Kompressor)	§§ 14-15 BetrSichV	➤ alle 5 Jahre prüfen, Aufbewahrung für die Dauer des Betriebes
Leitern und Tritte	§ 3 Abs.6 BetrSichV	➤ jährlich
Elektrische Installation	§ 14 Abs. 7 BetrSichV, § 5 DGUV V3	➤ alle 4 Jahre, Aufbewahrung mind. bis zur nächsten Prüfung
Elektrische Betriebsmittel (Ortsfest)	§ 5 DGUV V3	➤ alle 2 Jahre, bei Fehlerquote < 2% bis zu 4 Jahre
Elektrische Betriebsmittel (Ortsveränderlich)	§ 5 DGUV V3	➤ jährlich, bei Fehlerquote < 2% bis zu 2 Jahre
Feuerlöscher	§§ 14-15 BetrSichV, ASR 2.2, DIN 14406, DIN EN 3	➤ 2 Jahre
Hochfrequenzgeräte	§ 11 MPBetreibV	➤ STK nach Herstellerangaben, spätestens nach 2 Jahren, ➤ Aufbewahrung mind. bis zur nächsten Kontrolle
Kraftbetätigte Türen	§ 3 BetrSichV, ASR A1.7	➤ jährlich
Laser Klasse 3B und 4	§ 11 MPBetreibV, OStrV	➤ nach Herstellerangaben, spätestens nach 2 Jahren, ➤ Aufbewahrung mind. bis zur nächsten Kontrolle
Medizinprodukte – Gebrauchsanweisungen	§ 4 Abs. 7 MPBetreibV	➤ für die Dauer des Betriebes und jederzeit im Zugriff

Übersicht Aufbewahrungspflicht

Medizinprodukte – Gerätebücher	§ 12 Abs. 3 MPBetreibV	➤ für die Dauer des Betriebes und 5 Jahre nach Außerbetriebnahme
Medizinprodukte – Sicherheitstechnische Kontrollen	§ 14 Abs. 7 MPBetreibV	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüffrist nach Herstellerangaben – je nach Klassifizierung, ➤ Aufbewahrung mind. bis zur nächsten Kontrolle
Medizinprodukte – Messtechnische Kontrollen	§ 11 Abs. 3 MPBetreibV	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Herstellerangaben, spätestens nach 2 Jahren, ➤ Aufbewahrung mind. bis zur nächsten Kontrolle
Röntgen		➤ siehe Röntgen
Wasser (Mikrobiologische Untersuchung)	§ 37 IfSG, TrinkwV, RKI	➤ jährlich

Übersicht Aufbewahrungspflicht

Amalgamabscheider / Entsorgung		
Art der Aufzeichnung	Rechtliche Grundlage	Frist
Amalgamabscheider Wartung bzw. Prüfung	AbwV (Anhang 50 E Abs. 2), § 57 WGH, WG, IndVO	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wartung nach Herstellerangabe entsprechend dem Prüfbescheid (Bauartzulassung) ➤ jährlich Prüfung der Anzeige und Warnelemente ➤ alle 5 Jahre Prüfung durch Sachkundigen
Entsorgung Amalgam und Röntgenchemie	§ 25 Abs. 1 NachwV	➤ 2 Jahre

Übersicht Aufbewahrungspflicht

Aufbereitung Medizinprodukte		
Art der Aufzeichnung	Rechtliche Grundlage	Frist
Dokumentation der Aufbereitung / Freigaben	KRINKO „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung... 2012)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ semikritisch: Freigabe des Verfahrens / Charge ➤ kritisch: Freigabe des Verfahrens / Charge / MP – Rückverfolgbar ➤ Aufbewahrung mind. 5 Jahre
Routineprüfungen	Herstellerempfehlung	➤ nach Herstellerangaben
Wartungen	§ 7 MPBetreibV	➤ nach Herstellerempfehlung und Risikobetrachtung des Betreibers
Validierung – erneute Leistungsbeurteilung	§ 8 MPBetreibV	➤ nach Festlegung im Validierbericht